



12/SN-440/ME  
Stellungnahme (gescanntes Original)

# BUNDESANSTALT FÜR AGRARBIOLOGIE

WIENINGERSTRASSE 8  
A-4020 LINZ  
TEL. 0 732 / 81 2 61 (-0)  
FAX 0 732 / 85 4 82

1 von 1

An das Präsidium  
des Nationalrates  
Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Zahl: 70/94-HR Wi./Or.

Sachbearbeiter: HR Dr. J. Wimmer  
Klappe/Durchwahl: 212

Betrifft	GESETZENTWURF
Zi.	2 -GE/19 P4
Datum:	1 0. FEB. 1994
Verteilt	11. Feb. 1994

Linz, am 9. Februar 1994

*J. Wimmer*

Betrifft: **Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Bundesämter für Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Bundesanstalten und mit dem das Bundesgesetz über wasserwirtschaftliche Bundesanstalten geändert wird.**

Die Direktion der Bundesanstalt für Agrarbiologie schlägt zum vorliegenden Gesetzesentwurf bzw. dessen Erläuterungen folgende Abänderungen vor:

Zu § 8 Abs. 1: Die Direktion der Bundesämter (anstatt die Direktion des Bundesamtes und Forschungszentrums für Landwirtschaft) gliedert sich in unterstützende Organisationseinheiten.

Erklärung: Auch im Bundesamt für Agrarbiologie sind bzw. werden der Direktion unterstützende Organisationseinheiten wie z.B. Verwaltung, Buchhaltung, EDV, Amtliche Kontrolle, Qualitätssicherung, Recht u.a. direkt angegliedert und können aufgrund ihrer übergreifenden Aufgaben nicht den Bundesinstituten zugeordnet werden.

Zu § 8 Abs. 1 Erläuterung: Im letzten Absatz ist die Größe eines Bundesinstitutes in einem Klammerausdruck mit 45-100 Planstellen angegeben. Unseres Erachtens ist die Anführung von konkreten Zahlen der durch die Geschäfts- und Personaleinteilung festzulegenden Bundesinstitute ersatzlos zu streichen, da sich daraus eine unzweckmäßige Präjudizierung hinsichtlich der Geschäftseinteilung ergeben kann bzw. sogar ein Widerspruch mit dem Gesetzestext in § 8 (1) entstehen könnte, wonach für die Bundesämter für Landwirtschaft eine Gliederung in Bundesinstitute zwingend vorgesehen ist. Diese Ober- und Untergrenzen sind fachlich nicht begründbar und stehen im Gegensatz zur Forderung nach einer sparsamen und effizienten Struktur der Bundesämter.

Zu § 16 Abs. 3 Zi 1: (Einfügung)

Kontrolle, Untersuchung, Prüfung und Begutachtung von landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen und -mitteln (insbesondere Düngemittel und Futtermittel), von landwirtschaftlichen verwertbaren Abfallstoffen, landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Sekundärprodukten (wie Obstwein auf seine Werteigenschaften); Amtliche Obstweinkostkommission; Prüfung von Verfahren ...

Erklärung: Durch die Novellierung des § 47 Abs. 1 des Weingesetzes (BGBl. Nr. 970/1993) hat der Bundeskellereiinspektor Obstweinproben an die Bundesanstalt für Agrarbiologie in Linz, unter der von ihm zugeteilten Einlaufnummer einzusenden. Nach § 47 Abs. 4 des Weingesetzes ist eine amtliche Kostkommission einzurichten.

Der Direktor:  
*J. Wimmer*  
(Hoffat Dr. J. Wimmer)